

LANDESAMT FÜR STEUERN UND FINANZEN  
Postfach 10 06 55 | 01076 Dresden

Beamter/Beamtin bzw. Richter/Richterin  
des Freistaates Sachsen

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Referat Versorgung

**Durchwahl**  
Telefon: +49 351 827- 0  
Telefax: +49 351 4510 139 932

Versorgung@lsf.smf.sachsen.de

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
338-Versorgungsauskunft\_Kredit

## Versorgung nach dem Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz (SächsBeamtVG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesamt für Steuern und Finanzen, Bezügestelle Dresden erteilt als Pensionsbehörde über den Anspruch auf Mindestversorgung von Beamten und Richtern des Freistaates Sachsen<sup>1</sup> nach dem Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz (SächsBeamtVG) folgende

### Information zur Weitergabe an das Kreditinstitut/ zur Finanzierung einer Immobilie

Bei Eintritt des Versorgungsfalles würde einem Beamten/einer Beamtin bzw. einem Richter/ einer Richterin des Freistaates Sachsen Versorgungsbezüge nach derzeit geltendem Recht mindestens in Höhe der Mindestversorgung in Höhe von 1.820,06 Euro<sup>2</sup> brutto monatlich gezahlt werden.

### Hinweise und Bemerkungen

Dieses Schreiben wird als Auskunft zur Finanzierung einer Immobilie/zur Vorlage bei einem Kredit-/Versicherungsinstitut bereitgestellt.

Zur Vorlage bei der Bank/Versicherungsinstitut ist in der Regel eine allgemeine Information zur Versorgung ausreichend.

Sofern eine ausführliche Versorgungsauskunft und eine detaillierte Berechnung erforderlich sind, ist die Pensionsbehörde entsprechend zu informieren. Zur Erstellung einer ausführlichen Versorgungsauskunft wird Zusammenarbeit mehrerer Stellen benötigt. Daher wird die Erstellung einer ausführlichen Versorgungsauskunft einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

<sup>1</sup> Die Prüfung der Vorlage der Beamten-/Richtereigenschaft obliegt dem Kreditinstitut/ Versicherungsinstitut. Ggf. ist die Vorlage einer aktuellen Bezügemitteilung ausreichend.

<sup>2</sup> Stand 01/2021: Betrag der Mindestversorgung von ledigen Beamten/Richtern. Der Betrag würde sich um familienbezogene Leistungen erhöhen, sofern diese z.B. verheiratet, verpartnert oder geschieden mit Unterhaltspflicht sind.

**Besucheradresse:**  
**Landesamt für Steuern und  
Finanzen**  
Referat Versorgung  
Holbeinstraße 2  
01307 Dresden

[www.lsf.sachsen.de](http://www.lsf.sachsen.de)

**Bankverbindung:**  
Deutsche Bundesbank  
IBAN DE33860000000086001518  
BIC MARKDEF1860

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit  
der Straßenbahnlinie 13 sowie  
der Buslinie 62.

Beamte und Richter haben mit Ruhestandseintritt Anspruch auf ein Ruhegehalt nach dem SächsBeamtVG, sofern die so genannte Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist.

In jedem Fall eines Ruhestandseintrittes (z.B. wegen Alters, besonderer Altersgrenze, Schwerbehinderung, Dienstunfähigkeit oder auf Antrag) wird das Ruhegehalt wenigstens in Höhe der Mindestversorgung gezahlt. Die jeweils aktuell gültige Tabelle der Beträge der Mindestversorgung ist im Internetauftritt des LSF <https://www.lsf.sachsen.de/versorgung-4764.html#a-4768> einsehbar.

Die Berechnung der Bruttoversorgung basiert auf der Feststellung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Aus den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten wird mit dem Steigerungsfaktor von 1,79375 je ruhegehaltfähigem Dienstjahr ein Ruhegehaltssatz ermittelt. Der Ruhegehaltssatz beträgt mindestens 35 Prozent. Der Ruhegehaltssatz wird mit den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen multipliziert, so dass im Ergebnis die Bruttoversorgung berechnet wird. Ist der Betrag der Bruttoversorgung geringer als die umseitig ausgewiesene Mindestversorgung, wird der umseitig genannte Betrag gewährt.

Bei einem regulären Eintritt in den Ruhestand mit Erreichen der Altersgrenze ergibt sich bei 40 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit eine Höchstversorgung von 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Sofern ein Versorgungsausgleich durchgeführt wurde, ist ein entsprechender Kürzungsbetrag zu berücksichtigen, der zu einem Versorgungsbezug unterhalb der umseitigen genannten Mindestversorgung führen kann.

Diese Information wurde auf der Grundlage der derzeitigen Rechtslage erstellt. Sie steht unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der Rechtslage und begründet keinen Rechtsanspruch auf Gewährung von Versorgungsbezügen. Bei der Information handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt im Sinne von § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Ein Widerspruch gegen diese Information ist deshalb nicht zulässig.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.